



2016⁷, 33/21 vom 30. September 2016⁸, 34/8 vom 23. März 2017⁹ und 35/34 vom 23. Juni 2017¹⁰,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen und unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wo und von wem und aus welchen Beweggründen sie begangen werden,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirkt und die volle Ausübung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beeinträchtigt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der systematischen Anwerbung und des systematischen Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern,

betonend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, gleichviel, aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

betonend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll und dass Toleranz, Pluralismus, Inklusion und die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Vermeidung einer Eskalation des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen zu ergreifen, wozu unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung zählen, und gleichzeitig anerkennend, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

in dem Bewusstsein, dass es mehrere Ursachen der Radikalisierung zum Terrorismus gibt und dass eine an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, der Inklusion und der Chancengleichheit orientierte Entwicklung zur Verhütung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie zur Förderung inklusiver, offener und widerstandsfähiger Gesellschaften beitragen kann, insbesondere durch Bildung, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, darauf hinzuwirken, Konflikte beizulegen, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller zu gewährleisten,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen und bekundet ihre ernste Besorgnis über ihre negativen Auswirkungen auf den Genuss aller Menschenrechte;

2. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und zu einer ausgewogenen und integrierten Umsetzung ihrer vier Säulen, wie in Resolution 60/288 und bei ihrer fünften Überprüfung beschlossen, und ist sich dessen bewusst, wie notwendig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Terroristen und terroristische Gruppen gezielt Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie Regierungen angreifen, einschließlich aufgrund der Religion oder Weltanschauung und/oder der ethnischen Zugehörigkeit;

4. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen im Hinblick auf Gedenken, Würde, Respekt, Gerechtigkeit und Wahrheit zu berücksichtigen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

